



**Änderung
der Richtlinien der Stadt Burgau
zur finanziellen Förderung der Denkmalpflege**

§ 1

Punkt 5.2 der Richtlinien erhält folgende Fassung:

„Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze betragen die einzelnen Zuschüsse in der Regel 5 bis 10 % der Kosten, bei Baudenkmälern 5 bis 10 % des denkmalpflegerischen Mehraufwandes; in beiden Fällen höchstens 5.000,00 €.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Burgau, 09. Juli 2001

STADT BURGAU

Schubaur
Erster Bürgermeister